

Verein der Freundinnen und Freunde des schwulen Museums in Berlin e.V.

Vereinsatzung

in der Fassung vom 10. Dezember 2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freundinnen und Freunde des Schwulen Museums in Berlin e.V.", ist in das Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

2.1. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie der Volksbildung, der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, und der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch die Errichtung und Unterhaltung von Archiven, einer Bibliothek und eines Museums zur Geschichte der Homosexualitäten und damit verbundener Gebiete.

2.2. Aufgabe der Archive, der Bibliothek und des Museums ist die Erforschung des Alltags, der Kultur und der Bewegung homosexueller und transgeschlechtlicher Menschen aus allen Zeiten. Es werden Kunstwerke, Bücher, Dokumente und Materialien hierzu gesammelt und diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

2.3. Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch:

a) Sammlung, Archivierung, Pflege und Verwaltung von Sammlungsgegenständen einschließlich von Sammlungen und Nachlässen;

b) wissenschaftliche Katalogisierung der vorhandenen Literatur, Dokumente und Anschauungsgegenstände;

c) Ausstellungen und Veranstaltungen wie zum Beispiel Lesungen und Filmvorführungen;

d) eigene wissenschaftliche Forschungen über die Sammlungsgebiete;

e) die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten Dritter zu den Sammlungsgebieten;

f) Veröffentlichungen eigener und fremder Forschungsergebnisse, Dokumentationen, Berichte und Bibliographien;

g) die Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen;

h) die Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, die gleiche oder ähnliche steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.

i) Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer

inländischer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu beschaffen (§ 58 Nr. 1 AO).

2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6. Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich, Mitglieder der Geschäftsführung sind gegen Entgelt tätig. Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen und angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Leistungen des Vereins gegenüber Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern sind in Einzelfällen möglich, sofern eine Gegenleistung erfolgt. Die Gegenleistung darf nicht den generellen Leistungen von Mitgliedern bzw. den in der Geschäftsordnung festgehaltenen Vorstandstätigkeiten angehören. Das Verhältnis der Leistungen muss dem dafür üblichen wirtschaftlichen Rahmen entsprechen.

2.7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglied sein, mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsführung, sofern sie zugleich Mitglieder des Vorstands sind.

3.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3.3. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der beim Vorstand innerhalb eines Monats nach schriftlicher Ablehnung einzulegende Widerspruch möglich, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

3.4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einem Mitglied, das sich im Besonderen um den Verein verdient gemacht hat, die Ehrenmitgliedschaft gewährt werden. Ehrenmitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

3.5. Es besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod oder Auflösung;
- b) durch Austritt;
- c) durch Ausschluss.

4.2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Bereits für die Zukunft geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

4.3. Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für mehr als sechs Monate im Rückstand ist, durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschluss stehen der oder dem Ausgeschlossenen die in § 3.3. benannten Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

5.2. Eine Beitragsordnung regelt die Höhe der Zahlungen, die Fälligkeit, Art und Weise der Zahlung, Formen der Mitgliedschaft und Ausnahmeregelungen. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

§ 6 Organe des Vereins

6.1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) ggf. die Geschäftsführung.

6.2. Alle Gremien tagen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Zu Beginn oder im Verlauf von Mitgliederversammlungen können Gäste zugelassen und diesen Rederecht erteilt und wieder entzogen werden.

§ 7 Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Personen, die aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

7.2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

7.3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

7.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, so kann der Vorstand sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes nach §7.3 oder §7.5. Über die veränderte Zusammensetzung des Vorstandes werden die Mitglieder des Vereins in geeigneter Weise informiert.

7.5. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.

7.6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Bis ein neuer Vorstand eine Geschäftsordnung beschließt, gilt sinngemäß die letzte beschlossene Fassung des vorherigen Vorstands. Beschluss und Änderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder. In der Geschäftsordnung sind insbesondere die Vorstandstätigkeiten zu benennen. Die aktuell gültige Fassung ist den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 7a Geschäftsführung

7a.1. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung seiner laufenden Aufgaben eine oder mehrere geschäftsführende Person(en) zu bestellen. Eine geschäftsführende Person hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB und kann dem Vorstand angehören, muss aber nicht.

7a.2. Einer, mehreren oder allen geschäftsführenden Person(en) kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden.

7a.3. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln, die durch den Vorstand erlassen wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung, in der jedes Mitglied eine Stimme hat, ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- b) Wahl zweier Personen für die Kassenprüfung, die in der Regel Vereinsmitglied sein sollen;
- c) Entgegennahme des Berichts der für die Kassenprüfung gewählten Personen;
- d) Entlastung des Vorstandes und der für die Kassenprüfung gewählten Personen;
- e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
- f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- h) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder die Ausschließung von Mitgliedern;
- i) Änderung und Ergänzung der Tagesordnung.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

9.1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

9.2. Das Einladungsschreiben kann elektronisch erfolgen und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Sofern vom Mitglied nicht anders verlangt, erfolgt die Einladung nach Möglichkeit per E-Mail.

§ 10 Beschlussfassung

10.1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn zur Versammlungsleitung bestimmt wird. Dieser können Mitglieder oder externe Personen zur Assistenz bzw. Moderation beigegeben werden. Dies ist durch eine Abstimmung zu bestätigen.

10.2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

10.3. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht die Mitgliederversammlung im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit geheime Abstimmung beschließt.

10.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

10.5. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes oder der Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

10.6. Kann ein Mitglied zur Mitgliederversammlung persönlich nicht erscheinen, hat es die Möglichkeit ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist vor Beginn der Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung schriftlich anzuzeigen. Ein Mitglied kann maximal zwei Bevollmächtigungen zur Stimmabgabe erhalten.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

11.1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert; er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder mit Anwesenheitsrecht verlangt wird.

11.2. §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 12 Niederschrift, Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Ein Mitglied oder eine externe Person wird durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Protokollführung berufen. Das Protokoll ist durch die Versammlungsleitung und die Protokollführung zu unterzeichnen. Satzungsänderungen sind zu protokollieren.

§ 13 Auflösung und Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die nach §§ 51 ff. AO steuerbegünstigte Queere Kunst- und Kulturstiftung mit Sitz in Berlin, ersatzweise an die Hannchen Mehrzweck Stiftung mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben, ersatzweise an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Absatz 2.1. genannten Zwecke.